

## **DEBRA Schweiz – Reglement Unterstützungsfonds für Betroffene**

### **Zweck**

Mit einem eigenen Unterstützungsfonds ermöglicht DEBRA Schweiz EB-Betroffenen, wenn immer möglich, spezielle Anliegen zu verwirklichen, wie zum Beispiel Hilfsmittel oder andere sinnvolle Anliegen, welche die Lebensqualität erhöhen oder den Alltag mit Epidermolysis bullosa (EB) erleichtern. Der Fonds erbringt seine Leistungen im Rahmen der verfügbaren Mittel subsidiär, soweit und sofern keine Ansprüche gegenüber anderen gesetzlichen Kostenträgern, insbesondere der Invalidenversicherung (IV) oder den Krankenversicherungen, bestehen oder durchgesetzt werden können.

### **Finanzierung**

Der Fonds wird in der Bilanz separat geführt und durch folgende Beiträge geäufnet:

- Einlagen von DEBRA Schweiz
- Zweckbestimmte Spenden
- Sonstige Einnahmen

### **Begünstigte**

Antragsberechtigt sind in der Schweiz lebende von EB betroffene Mitglieder von DEBRA Schweiz, respektive deren Familie.

### **Vergabekriterien**

- Anträge müssen in einem deutlich erkennbaren Zusammenhang mit EB stehen und ein wesentliches Anliegen betreffen, welches nicht durch andere Leistungsträger finanziert werden kann.
- Rechnungen oder Quittungen, die mit einem Unterstützungsgesuch eingereicht werden, dürfen im Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich nicht älter als 12 Monate sein. Wurde ein Leistungsanspruch gegenüber der Invalidenversicherung oder der Krankenversicherung abgelehnt, können Rechnungen oder Quittungen ausnahmsweise auch berücksichtigt werden, wenn sie älter als 12 Monate sind.
- Betroffene, respektive deren Familien können mehrere Anträge pro Jahr einreichen. DEBRA Schweiz spricht kumuliert maximal CHF 6000.- pro Familie und Jahr. Massgebend ist dabei das Kalenderjahr der Auszahlung.
- Gesuche können so lange gutgeheissen werden, als Mittel im Fonds vorhanden sind.

### **Entscheidungskompetenzen**

- Über Gesuche unter CHF 2000.- entscheidet der Ausschuss und setzt den Vorstand darüber in Kenntnis. Rekursinstanz ist der Vorstand.
- Gesuche ab CHF 2000.- behandelt der Vorstand.
- Der Vorstand entscheidet abschliessend.

### **Verpflichtungen Begünstigte**

- Die Begünstigten verpflichten sich zur Offenlegung der effektiven Ausgaben inkl. der entsprechenden Belege.
- Voraussetzung für eine Unterstützung ist, dass keine ausstehenden Mitgliederbeiträge gegenüber DEBRA Schweiz bestehen.
- Die Begünstigten erklären sich bereit, (auf Wunsch anonym) ein Testimonial für die Website und weitere Publikationen abzugeben.

Vom Vorstand verabschiedet: 30. Juni 2026



**Tatjana Jurkic**  
Präsidentin  
DEBRA Schweiz



**Rolf Müller**  
Geschäftsführer  
DEBRA Schweiz